

Handreichung zu den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung der Jugendarbeit

Stand: Januar 2026

Das Original kann hier abgerufen werden: [Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung der Jugendarbeit](#)

Förderungsbereiche

Förderung der Jugendgruppen und -verbände	2
Zuschuss zur Beschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit.....	4
Aufwandsentschädigung für Jugendleiter:innen.....	5
Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche.....	6
Förderung von Jugendpflegefahrten	7
Überblick über die Fristen	8

Förderung der Jugendgruppen und -verbände

Förderungswürdig sind alle Gruppen, Jugendverbände, -initiativen und -organisationen mit mindestens 7 jugendlichen Personen unter 18 Jahren, welche als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und ihren Sitz und Wirkungskreis im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Anträge von nicht anerkannten Gruppen werden nur berücksichtigt, wenn die Förderungswürdigkeit der Gruppe durch die Stadt oder Gemeinde bestätigt wird. Spätestens ein Jahr nach dieser Bestätigung muss die Gruppe die Anerkennung beim Jugendamt beantragt haben.

Nicht berücksichtigt werden im Kreissportverband organisierte Sportjugendgruppen und Sportvereine sowie dem Verband politischer Jugend angeschlossene politische Jugendorganisationen.

Grundzuschuss

- Höhe: 250€ jährlich
- Nachweis: Erhebungsbogen ([hier](#) zu finden)
 - **Einreichfrist:** bis 31.03. des laufenden Jahres

Gründungszuschuss

- Höhe: 200€ einmalig auf Antrag
- Voraussetzung: mind. 3-monatiges Bestehen der Gruppe

Für die im Folgenden geforderten Verwendungsnachweise bitte [dieses Formular](#) verwenden und die jeweils benannten Anlagen beifügen.

Aufstockungszuschuss

- Höhe: abhängig vom Verwendungsbereich (siehe [Förderrichtlinie](#) Absatz 3.1.3.3)
- Verwendungsnachweis: Aufstellungen über die Art der Ausgaben oder Veranstaltungen und quitierte Originalbelege
 - **Einreichfrist:** bis 31.03. des Folgejahres

Zuschüsse zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- Spezifisch nur für Kreisverbände und Kirchenkreise
 - Höhe: je nach Umfang der Veranstaltung (für Details siehe [Förderrichtlinie](#) Absatz 3.1.3.4.1)
 - Voraussetzung: **Spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn** liegt dem Kreisjugendring das Programm vor
 - Verwendungsnachweis: Originalteilnahmeliste
 - **Einreichfrist:** bis 31.03. des Folgejahres

- Seminare von Gruppen zur politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, ökologischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bildung sowie die Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder an anderen öffentlich ausgeschriebenen Bildungsmaßnahmen
 - Höhe: 10€ pro Tag und Teilnehmer:in bei Erfüllung der Mindestarbeitsstunden pro Tag (siehe [Förderrichtlinie](#) Absatz 3.1.3.4.2)
 - Voraussetzung: Bei Gruppenveranstaltungen muss dem Kreisjugendring **spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn** das Programm vorgelegt werden.
 - Verwendungsnachweis:
 - Bei Gruppen: Originalteilnahmeliste
 - Bei Einzelteilnahmen: Quittung (aus der die Dauer der Veranstaltung hervorgeht) über die entrichtete Teilnahmegebühr und das Veranstaltungsprogramm
 - **Einreichfrist:** bis 31.03. des Folgejahres
- Nichtkommerzielle Jugendkulturveranstaltungen
 - Höhe: 1/3 der Gagen bis maximal 150€ jährlich
 - Verwendungsnachweis: Quittungen der Künstler:innen
 - **Einreichfrist:** bis 31.03. des Folgejahres

Zuschuss zur Beschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- und Verschleißmaterialien oder Privateigentum (wie z.B. Bekleidung) handelt. Geräte und Materialien, deren Anschaffungswert unter 100 € liegt, sowie Software-Games, Geräte, die mit Geld betrieben werden und Geräte, die dem Schießsport dienen, werden nicht bezuschusst.

Zuschüsse können nur bewilligt werden, falls am Ende des Jahres noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nachdem die anderen Förderungsbereiche abgerechnet wurden.

- Höhe: in der Regel bis zu 1/3 der förderungsfähigen Anschaffungskosten (für Höchstgrenzen in spezifischen Bereichen siehe [Förderrichtlinie](#) Absatz 3.2.2)
- Voraussetzung: **Vor der Beschaffung, spätestens bis zum 30.06.** des Jahres, muss ein formloser Antrag gestellt werden, aus dem hervorgeht, weshalb die Geräte/Materialien dieser Art und in diesem Umfang für die spezifische Arbeit dieser Jugendorganisation benötigt werden. Dem Antrag müssen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden.
- Verwendungsnachweis: Originalzahlungsbelege (nur zur Einsicht)
 - **Einreichfrist:** bis 6 Wochen nach getätigter Anschaffung, spätestens zum 31.12. des Jahres der Anschaffung

Aufwandsentschädigung für Jugendleiter:innen

Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreisgebiet kann für maximal 5 Jugendleiter:innen, die im Besitz einer gültigen JULEICA sind, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Entscheidend ist, dass die JULEICA für einen Träger im Kreisgebiet ausgestellt ist. Der Wohnsitz der Personen ist nicht relevant.

- Höhe: jährlich je 150€ für maximal 5 Besitzer:innen einer gültigen JULEICA (= max. 750€)
- Voraussetzung: Ein entsprechender Antrag (Vordruck [hier](#) zu finden) muss an den KJR gestellt werden
 - **Einreichfrist:** Bis zum 31.03. des laufenden Jahres

Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche

Gefördert werden Tagesangebote, wie z. B. tägliche Betreuungsangebote, Tagesfahrten oder Tagesaktionen mit einem zeitlichen Umfang ab 4 Stunden in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Einen Zuschuss gibt es für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind. Zusätzlich wird pro angefangene 7 Teilnehmende je eine Betreuungsperson bezuschusst, die ihren Wohnsitz nicht zwingend im Kreis Rendsburg Eckernförde haben muss. Dabei muss mindestens eine der Betreuungspersonen im Besitz einer gültigen JULEICA sein (für alternative Qualifikationsnachweise siehe Absatz 3.4.2 der [Förderrichtlinie](#)).

- Höhe: entspricht dem vom Jugendhilfeausschuss für das Haushaltsjahr festgesetzten Fördersatz
- Voraussetzung: Das geplante Tagesangebot ist **spätestens 7 Tage vor Beginn der Maßnahme** formlos beim Kreisjugendring anzuzeigen. Dies gilt als Antragstellung. Beigefügt werden muss ein Nachweis über die Qualifikation der Betreuungsperson.
- Verwendungsnachweis: unterschriebene Originalteilnahmeliste auf dem Vordruck des KJR ([hier](#) zu finden)
 - **Einreichfrist:** bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30.11. des Jahres

Förderung von Jugendpflegefahrten

Gefördert werden Jugendpflegefahrten mit mindestens 7 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren und deren Betreuungskräfte. Gefördert wird die Maßnahme nur, wenn sie mindestens 3 Tage dauert. Je Maßnahme werden höchstens 10 Tage gefördert.

Einen Zuschuss gibt es nur für Kinder und Jugendliche, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind und in deren Wohnortgemeinde auch ein Zuschuss für Jugendpflegefahrten gewährt wird. Betreuungspersonen werden auch bezuschusst, wenn deren Wohnsitz sich nicht im Kreis Rendsburg-Eckernförde befindet. Dabei muss mindestens eine der Betreuungspersonen im Besitz einer gültigen JULEICA sein (für alternative Qualifikationsnachweise siehe Absatz 3.5.2 der [Förderrichtlinie](#)).

- Höhe: Die Förderung pro Tag pro Teilnehmer:in und Betreuungsperson entspricht dem vom Jugendhilfeausschuss für das Haushaltsjahr festgesetzten Fördersatz. Es werden mindestens 2 Betreuungspersonen gefördert. Die Anzahl der geförderten Betreuungspersonen kann sich je nach Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erhöhen (siehe [Förderrichtlinie](#) Absatz 3.5.3).
- Voraussetzungen: Bis **spätestens 7 Tage vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 30.09.** des Jahres, muss ein Zuschussantrag auf dem offiziellen Antragsformular des KJR ([hier](#) zu finden) gestellt werden. Beigefügt werden muss ein Nachweis über die Qualifikation der Betreuungsperson.
- Verwendungsnachweis: unterschriebene Originalteilnahmeliste auf dem Vordruck des KJR ([hier](#) zu finden)
 - **Einreichfrist:** bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Fahrt

Hinweis: Zuschüsse für Fahrten, die nach dem 30.11. des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt werden, können im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Überblick über die Fristen

Ein verspätetes Einreichen von Anträgen oder Verwendungsnachweisen kann zur Folge haben, dass keine Mittel ausgezahlt werden können oder bereits erhaltene Förderungen zurückgezahlt werden müssen!

Laufendes Jahr				
Bis 31.03.	Bis 30.06.	Bis 30.09.	Bis 30.11.	Bis 31.12.
• Erhebungsbogen des laufenden Jahres einreichen (für den Grundzuschuss) • Verwendungsnachweise für den Aufstockungszuschuss und den Zuschuss zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des	• Letzte Möglichkeit zur Antragstellung für einen Zuschuss zu Geräten und Materialien	• Letzte Möglichkeit zur Antragstellung für einen Zuschuss zu Jugendpflegefahrten	• Letzte Möglichkeit zur Einreichung der Verwendungsnachweise für die Förderung von Tagesangeboten	• Letzte Möglichkeit zur Einreichung der Verwendungsnachweise für einen Zuschuss zu Geräten und Materialien